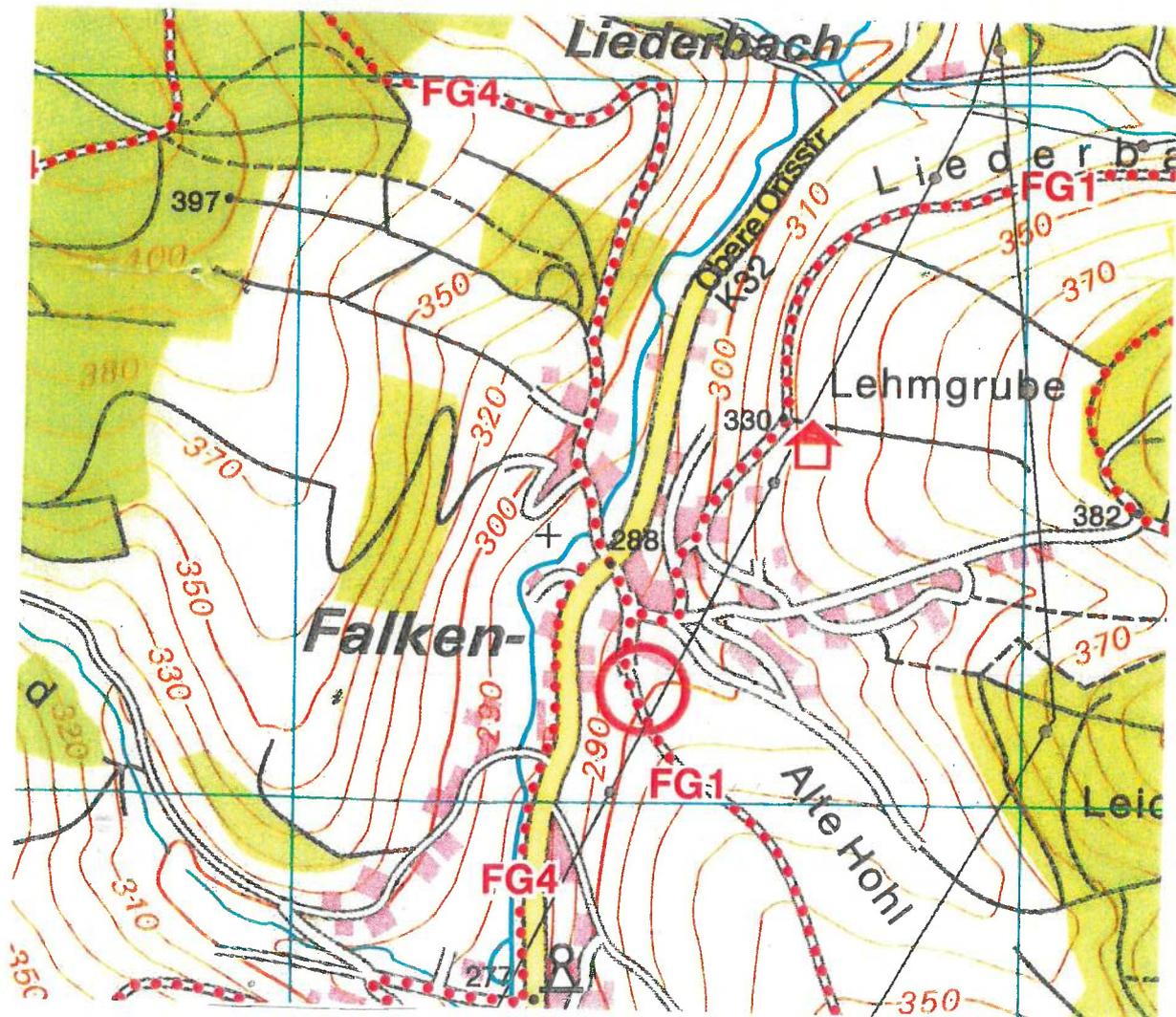


Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) „Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken- Gesäß

Planzeichnung und Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB



Planstand: 31.01.2023
Stadt Oberzent

**Bauleitplanung der Stadt Oberzent
Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB
(Ergänzungssatzung)**

**„Alte Chaussee, 1. Änderung“, Stadtteil Falken-
Gesäß**

**Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB, § 91 HBO
§ 37 Abs. 4 HWG**

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind eingeschossige Wohngebäude gem. § 34 (1) BauGB zulässig.
Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer zulässig.
Gem. § 25 a BauGB sind auf den Baugrundstücken 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten anzupflanzen.

Die Entwässerung im Geltungsbereich erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser und belastete Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuleiten. Das unbelastete Niederschlagswasser aus Dach- und Nebenflächen ist dann dem vorh. Straßenseitengraben zuzuleiten. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken eine Regenrückhaltung sicherzustellen (Richtwert 0,01 m³/m² Grundstücksfläche); für das belastete Niederschlagswasser ist eine gedrosselte Abflussspende erforderlich (Richtwert von 5 – max. 10 l/sec. und Hektar Grundstücksfläche).

Hinweise:

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Festgestellte Bodenveränderungen sind der Kreisverwaltung zu melden.

Planverfahren

Aufstellung:

Durch Beschluss gem. §§ 2 (1) u. 34 (4) Nr. 3 BauGB der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2022

Offenlegung:

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom
28. November 2022 bis 04. Januar 2023

Beschluss:

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 31. Januar 2023

Bekanntmachung:

Der Beschluss der Abrundungssatzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung bekanntgemacht am 17. Februar 2023

20. FEB. 2023

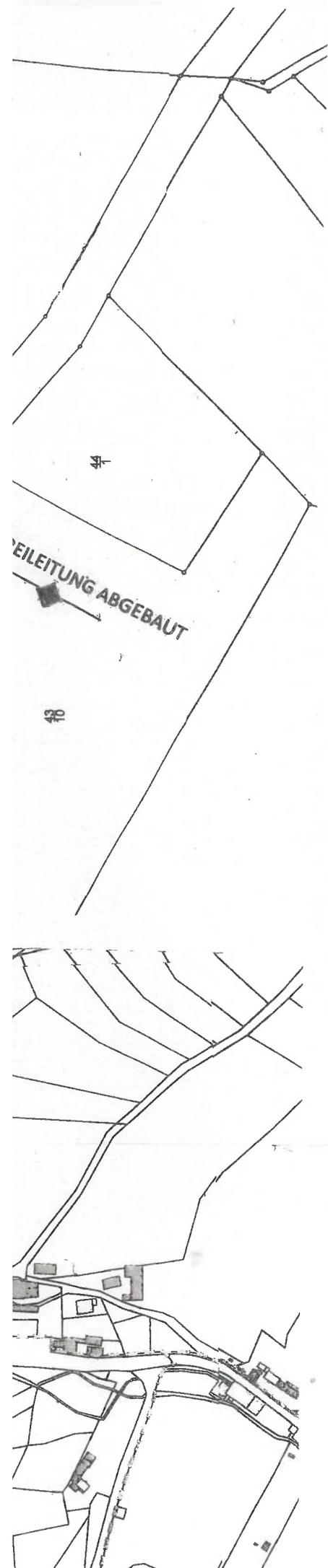


Der Magistrat

Ulrich

Datum

Kehrer, Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	3
1.1	Planerfordernis	3
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Verfahren	3
3.	Plangebiet	4
3.1	Lage und Abgrenzung	4
3.2	Bestandssituation	5
3.3	Seitheriges Planungsrecht	5 + 6
4.	Übergeordnete Planung	7 + 8
4.1	Vorgaben der Raumordnung	7
4.2	Schutzgebiete	9
5.	Planinhalte	9
5.1	Planungsrechtliche Festsetzung	9
5.2	Örtliche Bauvorschriften	10
5.3	Nachrichtliche Übernahme	10
6.	Auswirkungen der Planung	10
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10 + 11
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
6.4	Hochwasser Schutz und Starkregen	12
6.5	Immissionen	12
6.6	Verkehr	12
7.	Kosten	12

Anlage zur Begründung:

Liste der gebietsheimischen Sträucher und
Anpflanzungen

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Der Planbereich bzw. die überbaubaren Flächen der Abrundungssatzung „Alte Chaussee“ in Falken-Gesäß war durch die vorhandene 110-kV-Freileitung bzw. durch deren freizuhaltenen Schutzstreifen eingeschränkt. Nach dem Abbau der Freileitung ist dieser freizuhaltende Schutzstreifen entfallen; die Grundstückseigentümer sind nun mit einem konkreten Bauwunsch in diesem Bereich an die Stadt Oberzent herangetreten. Im Ergebnis soll zur städtebaulichen Ordnung eine entsprechende Änderung der bestehende Abrundungssatzung durchgeführt werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Im Sinne der Wahrung einer städtebaulichen Ordnung soll über geeignete Festsetzungen die Einfügung des Planbereiches in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich sichergestellt werden.

2. Verfahren

Die Abrundungssatzung wird als Bauleitplanung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Im Vorgriff auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung hat der Magistrat am 17.05.2021 beschlossen, zunächst die Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt in der Ortslage der Gemarkung Falken-Gesäß entlang der Straße Alte Chaussee.
Maßgebend ist der geänderte Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung der Abrundungssatzung festgesetzt ist. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,03 ha.



3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird im Norden durch das vorh. bäuerliche Anwesen und die dazugehörige Wohnbebauung der Alten Chaussee 6 begrenzt. Westlich und gegenüber liegend des Geltungsbereiches liegen die Anwesen Alte Chaussee 13, 15 und 19. Südlich wird der Geltungsbereich durch die Alte Chaussee bzw. das Anwesen Nr. 19 begrenzt; östlich des Geltungsbereiches schließt sich der Außenbereich gem. § 35 BauGB (landwirtschaftlich genutzte Grünfläche) an.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden zurzeit als Grünland bzw. Frischwiesen zur Futtergewinnung genutzt. Sonstige landwirtschaftliche Nutzung besteht nicht.

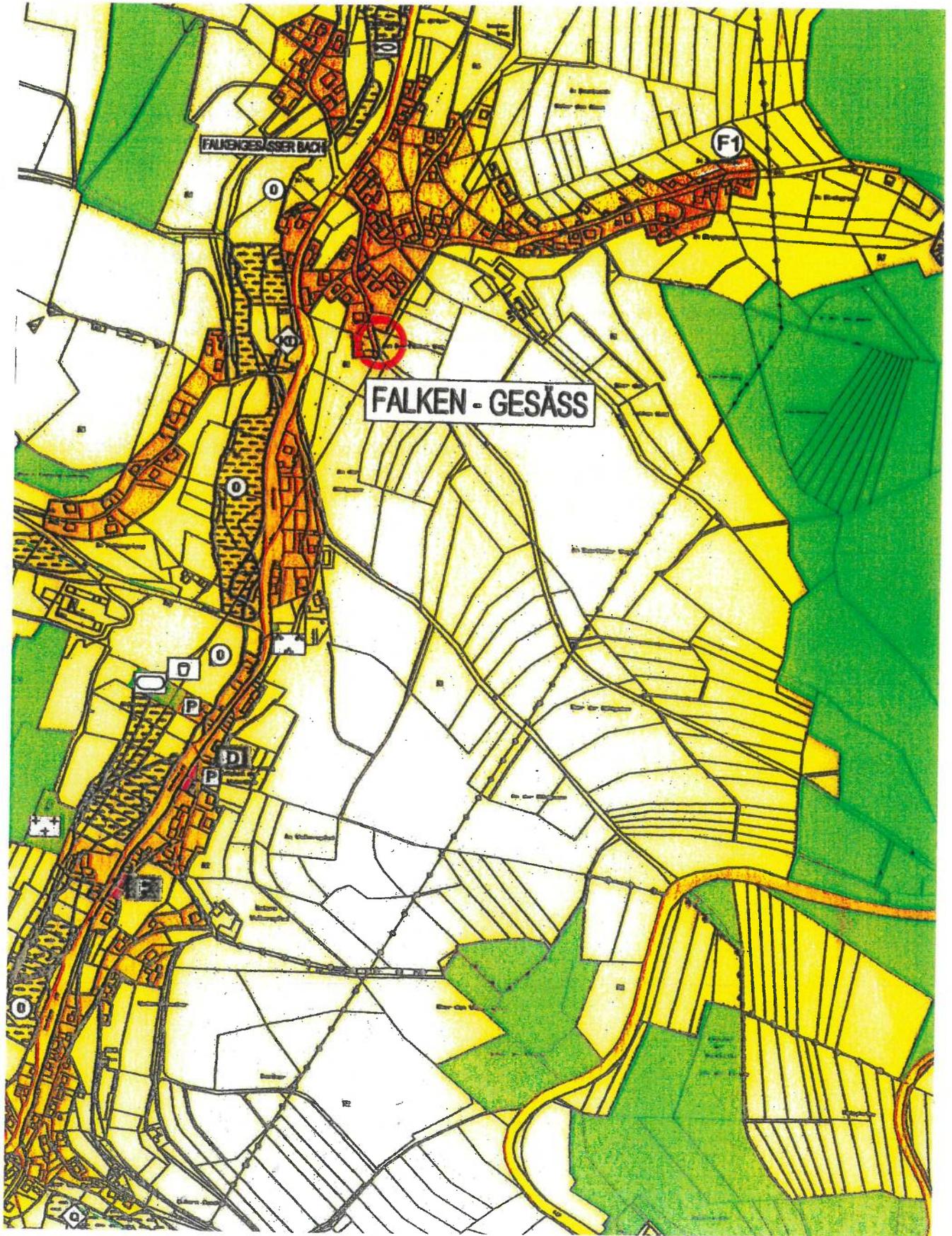
Altlastensituation

Im Plangebiet der Abrundungssatzung sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht der seit 1977 rechtskräftige Flächennutzungsplan, Planteil Falken-Gesäß, der ehemaligen Stadt Beerfelden. In dem in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Wohnbaufläche Bestand bereits dargestellt.

Die Abrundungssatzung folgt demnach bereits bestehender Planungsabsichten und führt zu einer städtebaulich gewollten Nachverdichtung bzw. Nutzung innerörtlicher Baulandreserven.



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. Übergeordnete Planung

4.1 Vorgaben der Raumordnung

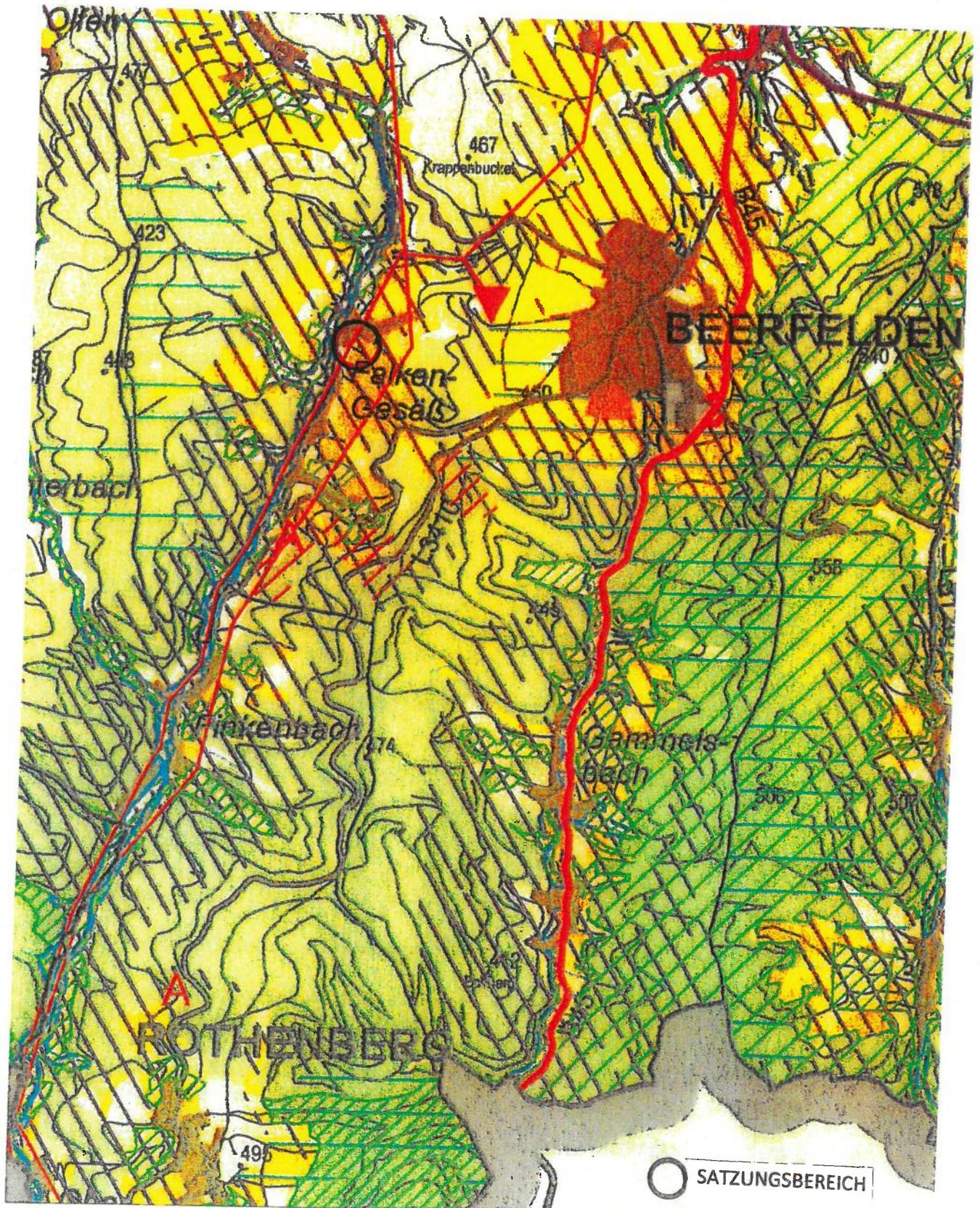
Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2000

Die Planung entspricht voll umfänglich den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2000 und dem im Änderungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplan 2020.

Regionalplan 2010

Im Regionalplan 2010 ist der Planbereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ und tlw. als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin liegt der Geltungsbereich der Satzung in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.



AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN 2010

4.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten.

5. Planinhalte

Mit der Abrundungssatzung werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften gem. § 91 HBO getroffen. Im Folgenden werden die Planinhalte begründet:

- 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 91 HBO
Festsetzungen gem. § 37 Abs. 4 HWG

Art der baulichen Nutzung

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche können eingeschossige Wohngebäude i. S. des § 34 BauGB errichtet werden.

Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden bereits vorhandenen Wohnbebauung der Erschließungsstraße Alte Chaussee sind ausreichend Maßstäbe für eine Einfügung gem. § 34 Abs. 1 BauGB vorhanden. Eine Grundflächenzahl bzw. Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

Im Bereich der ebenfalls festgesetzten Baugrenzen dürfen Wohngebäude mit max. 1 Geschosß errichtet werden.

Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Im Planbereich werden Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird – auch zur Nutzung der Sonnenenergie – keine Firstrichtung festgesetzt.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes in den Planentwurf aufgenommen:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten zur Minimierung des Versiegelungsgrades
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

- Ausschluss von Schottergärten und –schüttungen
- auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich der Satzung sind im Zuge der Errichtung der Wohngebäude auf den Grundstücken min. 2 hochstämmige heimische Obstbäume zu pflanzen.

5.2 Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld des Planbereiches sind ausreichend Maßstäbe zur Beurteilung einer Einfügung gem. § 34 Abs. 1 BauGB gegeben.

Zulässig sind Sattel-, Walm- oder Pultdächer.

5.3 Nachrichtliche Übernahme

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in die Satzung übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Satzung und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte) schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen in der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Festgestellte Bodenveränderungen sind der Kreisverwaltung zu melden.

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird i. S. des § 25 a BauGB festgesetzt, dass im Zuge der Herstellung der Wohngebäude auf den Baugrundstücke min 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten *gem. beigefügter Pflanzliste* gepflanzt werden.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Verpflichtung, insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB) bei dem planerischen Interessensausgleich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der in der Abrundungssatzung vorgesehenen Festsetzung ist festzuhalten:

Mensch und Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch und Gesundheit sind durch die geplante Nutzung weder im Plangebiet noch durch das Plangebiet keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen gehen aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Flächen verloren.

Boden und Wasser

Durch Versiegelungen gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Durch die Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen auf Wegen, Hof- und Stellplatzflächen soll die Verringerung von Bodenfunktionen möglichst gering gehalten werden.

Luft und Klima

Aufgrund der Größe und insbesondere der Lage werden durch die Abrundungssatzung die Frisch- und Kaltluftbildung nicht beeinträchtigt. Maßnahmen zum Klimaschutz sind deshalb nicht erforderlich; positive Effekte werden überdies durch die festgesetzten Pflanzgebote erzielt.

Landschaftsbild

Aufgrund der bereits vorhandenen umliegenden Bebauung und aufgrund der Geringfügigkeit des Plangebietes wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt.

Umweltschutzgüter

Der Bereich der Abrundungssatzung hat für Umweltschutzgüter eine untergeordnete Bedeutung. Es ist mit keiner planbedingten wesentlichen Beeinträchtigung der umweltbezogenen Schutzgüter zu rechnen. Mit den festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, den Festsetzungen zur Oberflächenbefestigung sowie zur Bepflanzung der Grundstücksflächen sowie der Schaffung der vorbeschriebenen Ausgleichsfläche werden betroffene Schutzgüter weitergehend gewürdigt. Das Vorbehaltsgebiet besonderer Klimafunktionen gem. Regionalplan 2010 wird durch die Satzung nicht im maßgeblichen Umfang beeinträchtigt.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffsraumes und der bekannten Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen (Grünland, landwirtschaftlich genutzt) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Ein entsprechender Fachbeitrag ist nicht erforderlich.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung werden in der Abrundungssatzung Pflanzgebote festgesetzt. Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wassergebundenen oder zumindest wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Schottergärten und –schüttungen sind ausgeschlossen.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten im Planbereich sind keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich.

6.5 Immissionen

Durch die geplante Nutzung im und um den Planbereich ist durch das angrenzende Mischgebiet die erforderliche Nutzungsverträglichkeit gegeben.

6.6 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt über die Alte Chaussee und im Weiteren über die K 32. Bauliche Maßnahmen zur öffentlichen verkehrlichen Erschließung sind nicht erforderlich.

7. **Kosten/Erschließung**

Das anfallende häusliche Abwasser aus dem Geltungsbereich der Satzung ist über eine Hausanschlussleitung der öffentlichen Mischkanalisation in der „Alten Chaussee“ zuzuleiten. Das unbelastete Niederschlagswasser aus Dachflächen ist generell vom belasteten Niederschlagswasser von privaten Verkehrs- und Hofflächen zu trennen. Das unbelastete Niederschlagswasser ist dem Straßenseitengraben bzw. der vorhandenen Kanalisation für Niederschlagswasser zuzuleiten.

Für das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken durch die Grundstückseigentümer zur Gewährleistung eines gedrosselten Abflusses ein Regenrückhaltevolumen (Richtwert von 0,01 m³/m² Baugrundstücksfläche) vorzuhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden diese Regelungen von der Stadt Oberzent verbindlich eingefordert.

In der erschließenden Alten Chaussee ist die öffentliche Wasserversorgung bzw. Löschwasserversorgung bislang nur bis zum Anwesen Alte Chaussee Nr. 3 hergestellt. Bevor eine Bebauung des Planbereiches erfolgen kann, muss die öffentliche Trink- und Löschwasserversorgung gesichert sein.

Oberzent, 31. Januar 2023

Magistrat der Stadt Oberzent


Kehrer, Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Oberzent, den 31. Januar 2023

Magistrat der Stadt Oberzent


Kehrer, Bürgermeister

Anlage zur Begründung

Pflanzliste

ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Feldhecke	Einzelbaum
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn) *		●
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn) *		●
<i>Betula pendula</i> (Hängebirke) *		●
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche) *		●
<i>Corylus avellana</i> (Gewöhnlicher Hasel)	●	
<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)	●	
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	●	
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche) *		●
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	●	
<i>Rosa canina</i> (Echte Hundsröse)	●	
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	●	
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	●	
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)	●	
<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)		●
<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein.

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Obstsorten für raue Lagen (Lagen über 400 m und kühle, absonnige Lagen)

Äpfel

Brettacher
Graue Französische Renette
Hilde
Himbacher Grüner
Jakob Fischer
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Lohrer Rambour
Rheinischer Bohnapfel
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Winterrambour
Rote Sternrenette
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Schöner von Boskoop

Birnen

Alexander Lucas
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Madame Verté
Oberösterreichische Weinbirne
Pastorenbirne

Besonders vitale Obstsorten mit geringem Pflegeaufwand

Äpfel

Brettacher
Erbachhofer Weinapfel
Graue Französische Renette
Hilde
Himbacher Grüner
Jakob Fischer
Lohrer Rambour
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Roter Trierer Weinapfel
Wöbers Rambour

Birnen

Gute Graue
Highland
Madame Verté
Mollebusch
Oberösterreichische Weinbirne

Heimische Bäume und Sträucher im Odenwaldkreis für naturnahe Pflanzungen

1. Südlicher zentraler Sandstein-Odenwald (Neckarseitentäler, Beerfelder und Würzberger Platte, Wegscheidekamm, Mossausenke, südliches Mümlingtal bis Erbach)

A) Bäume:

Betula pendula, Hängebirke (- 25 m)*
Carpinus betulus, Hainbuche (- 20 m)
Fagus sylvatica, Rotbuche (- 30 m)
Prunus avium, Vogelkirsche (- 20 m)
Quercus petraea, Traubeneiche (- 45 m)
Quercus robur, Stieleiche (- 50 m)
Sorbus aucuparia, Eberesche (- 15 m)

zusätzlich in geringen Stückzahlen:

Acer platanoides, Spitzahorn (- 30m)
Acer pseudoplatanus, Bergahorn (-40m)
Juglans regia, Walnuß (-30m)
Malus silvestris, Holzapfel (-10m)
Pyrus pyraeaster, Wildbirne (-20m)
Sorbus domestica, Speierling (- 20m)
Tilia cordata, Winterlinde (- 30m)

zusätzlich in feuchten bis naßen Bereichen und für Uferbepflanzungen:

Alnus glutinosa, Schwarzerle (- 25m)
Fraxinus excelsior, Esche (- 40m)
Prunus padus, Traubenkirsche (- 15m)
Salix fragilis, Bruchweide (- 15m)

B) Sträucher:

Corylus avellana, Haselnuß (- 7 m)
Cytisus scoparius, Besenginster (- 2 m)
Prunus spinosa, Schlehe (- 4 m)
Rhamnus frangula, Faulbaum (- 5 m)
Rubus fruticosus, Brombeere (- 3 m)
Rosa canina, Hundsrose (- 3 m)
Rubus idaeus, Himbeere (- 2 m)
Salix caprea, Salweide (- 8 m)
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder (- 7 m)
Sambucus racemosa, Traubenholunder (- 4m)

Salix aurita, Ohr-Weide (-3m)
Salix cinerea, Grau-Weide (- 5m)
Salix viminalis, Korb-Weide (- 8m)
Viburnum opulus, Wasserschneeball, (- 4m)

2. Nördlicher zentraler Sandstein-Odenwald (Mainseitentäler, Sellplatte, Eichelsberge, Breuberg-Odenwald, nördliches Mümlingtal) und Vorderer Odenwald (Gersprenzthal und Böllstein-Odenwald) sowie Löß-/Kalkböden im Raum Erbach-Michelstadt

A) Bäume:

Acer campestre, Feldahorn (- 15 m)
Carpinus betulus, Hainbuche (- 20 m)
Fagus sylvatica, Rotbuche (- 30 m)
Prunus avium, Vogelkirsche (- 20 m)
Quercus petraea, Traubeneiche (- 45 m)
Quercus robur, Stieleiche (- 50 m)

zusätzlich in geringen Stückzahlen:

Acer platanoides, Spitzahorn (- 30m)
Acer pseudoplatanus, Bergahorn (-40m)
Juglans regia, Walnuß (-30m)
Malus silvestris, Holzapfel (-10m)
Pyrus pyraeaster, Wildbirne (-20m)
Sorbus domestica, Speierling (- 20m)
Tilia cordata, Winterlinde (- 30m)

zusätzlich in feuchten bis naßen Bereichen und für Uferbepflanzungen:

Alnus glutinosa, Schwarzerle (- 25m)
Fraxinus excelsior, Esche (- 40m)
Prunus padus, Traubenkirsche (- 15m)
Salix fragilis, Bruchweide (- 15m)

B) Sträucher:

Berberis vulgaris, Berberitze (- 3 m)
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel (- 4 m)
Corylus avellana, Haselnuß (- 7 m)
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn (- 6 m)
Crataegus oxyacantha, Zweigriffeliger Weißdorn (- 6 m)
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen (- 7 m)
Ligustrum vulgare, Liguster (- 5 m)
Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche (- 3 m)
Prunus spinosa, Schlehe (- 4 m)
Rosa canina, Hundsrose (- 3 m)
Rubus caesius, Kratzbeere (- 3 m)
Rubus fruticosus, Brombeere (- 3 m)
Salix caprea, Salweide (- 8 m)
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder (- 7 m)

Salix aurita, Ohr-Weide (-3m)
Salix cinerea, Grau-Weide (- 5m)
Salix viminalis, Korb-Weide (- 8m)
Viburnum opulus, Wasserschneeball, (- 4m)